

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schloßvippach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl.S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen :

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer- auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

(1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit :

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind ;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die

Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben ;

3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Einrichtungen und Verbände;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind ;
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren :

1. für Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Fördermittel und Bürgschaften ;
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderungen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 934)

(4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5
Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Schloßvippach.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen.

Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 € ; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 € nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

§ 8
Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9
Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag

abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind: in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben :

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen ; wird durch Bedienstete der Gemeinde gestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben :
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen :

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen, sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 **Entstehen - Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 **Zahlung - Zahlungsverzug**

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten

(2) Eine Amtshandlung , die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde Schloßvippach ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50 € übersteigt.

§ 14 **Stundung, Erlaß und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 , Nr. 4,5 und 6 ThürKAG die §§ 163, Abs.1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit) , 222 (Stundung) , 227 Abs.1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15 **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 29. September 1998 (GVBl. S. 285).

§ 16

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen :

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht , oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig :

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind , oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung , insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung in Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung) .

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schloßvippach, den 11.12.2001

gez. Roland Wellhöfer
Bürgermeister

(Siegel)

Änderungen				
Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch GR-Beschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 3, § 15 § 16 Abs. 2 und 3	Geändert	03-10-2001 20.09.2001	a) 11.12.2001 b) 19.12.2002 c) 01.01.2002

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schloßvippach**A****Allgemeine Verwaltungskosten**

- 1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen
Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren
Nutzen der Beteiligten dienen,
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist**
z.B. Sperrzeitverkürzung 5,00 €
- 2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien**
- a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentl. Verhandlungen, 2,50 €
amtl. geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. an
für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 €
DIN A 5 1,50 €
- b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei
fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen, oder schwer
lesbaren Texten
je angefangene Seite DIN A 4 4,00 €
DIN A 5 3,00 €
- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung,
Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist.,
½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 2,50 €
- d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 €
- e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen,
Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite 0,75 €
- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von
Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird,
je angefangene Seite 1,00 €
- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen
Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und
Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu
berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.
- h) Fotokopien DIN A 4 je Stück 0,15 €
- i) Fotokopien DIN A 3 je Stück 0,30 €
- j) Schriftliche Auskünfte
Je angefangene Seite 2,00 €
- k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
aa) zwecks Auskunft 1,50 €
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite 2,50 €
- l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen
zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften,
Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.
je Tag 7,50 €
(Für Zwecke wissensch. Forschung sind nur die baren Auslagen zu

erstatten.)

- | | |
|--|---------|
| 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen | |
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 € |
| b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie | |
| zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2 | 1,50 € |
| c) Bescheinigungen einfacher Art | 1,50 € |
| d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand | |
| je angefangene halbe Stunde | 5,00€ |
| jedoch nicht mehr als | 15,00 € |

B**Besondere Verwaltungskosten**

- | | |
|--|-----------|
| 1. Haupt- und Finanzverwaltung | |
| a) Hundesteuermarke | 2,50 € |
| b) Ersatz einer Hundesteuermarke | 2,50 € |
| c) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben | 2,50 € |
| 2. Ordnungsangelegenheiten | |
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 € |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr | |
| Fundsachen im Werte bis zu 10 € | 1,00 € |
| Fundsachen im Werte von 11 € bis 25 € | 1,50 € |
| Fundsachen im Werte von 26 € bis 50 € | 2,00 € |
| Fundsachen im Werte von 51 € bis 150 € | 6 % |
| für den Mehrwert zusätzlich | 2 % |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden. | |
| c) ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis | 3,00 € |
| 3. Bau – und Grundstücksangelegenheiten | |
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts | |
| für je angefangene 500 € Grundstückswert (Kaufpreis) | 0,50 € |
| mindestens | 2,50 € |
| und höchstens | 20,00 € |
| b) Bescheinigungen über Anliegerleistungen | 5,00 € |
| c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 5,00 € |
| d) Schriftliche Auskunft über den Wert des Grundstücks | 5,00 € |
| e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben | 25,00 € |
| f) Befreiung von Anschluß – und / oder Benutzungszwang | 5 € |
| | bis 150 € |
| g) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5 € |
| | bis 100 € |